

29. März 2016

Pressemitteilung des Netzwerks Embryonenspende

zur Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zur Embryonenspende

Das Netzwerk Embryonenspende hat mit Interesse und Respekt die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates vom 22.3.2016 entgegengenommen.

Mit dieser Stellungnahme hat der Ethikrat die Legalität der Embryonenspende in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen bestätigt.

Das Netzwerk Embryonenspende sieht in seinen Statuten diese Voraussetzungen als erfüllt an.

Vorbedingung einer Embryonenspende ist für die im Netzwerk tätigen Reproduktionsmediziner uneingeschränkt der vom deutschen Embryonenschutzgesetz festgelegte rechtliche Rahmen: Planmäßig dürfen überzählige Embryonen -soweit dies möglich ist- nicht entstehen und unter gar keinen Umständen darf bereits die Entstehung von Embryonen dem Zweck einer späteren Spende dienen.

Dass allerdings überzählige Embryonen entstehen können, lässt sich trotz einer sorgfältigen ärztlichen Planung nicht immer vermeiden. Das Ziel jeder Behandlung ist die Entstehung von 1 oder 2 *entwicklungsfähigen* Embryonen, die auf Wunsch des Kinderwunsch-Paares übertragen werden, damit sie zu Schwangerschaft und Geburt zu führen.

Die vom Netzwerk definierten Voraussetzungen zur Embryonenspende sind :

Für die Spenderpaare:

- Eine Embryonenspende wird seitens des Netzwerks nur von Paaren akzeptiert , deren Familienplanung nach einer erfolgreichen Kinderwunschbehandlung abgeschlossen ist (die also selbst eigene Kinder haben), und die aus schwerwiegenden persönlichen Gründen ihre noch vorhandenen eingefrorenen Embryonen nicht vernichten lassen möchten.
- Vor einer Embryospende empfiehlt das Netzwerk dringend eine ausführliche psychosoziale, juristische und medizinischer Aufklärung des Spenderpaares .
- Die Embryospende ist freiwillig und nichtkommerziell (altruistische Spende) .



NETZWERK EMBRYONENSPELDE

Für die Empfängerpaare (Wunscheltern) :

- Die Kinderwunsch-Paare, die eine Embryospende erhalten möchten, müssen verheiratet sein oder in einer eheähnlichen Verbindung stehen.
- Eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Behandlung des unerfüllten Kinderwunsches mit eigenen Eizellen ist definitiv aussichtslos.
- Vor der Embryospende wird seitens des Netzwerks eine psychosoziale, juristische und medizinische Beratung dringend angeraten.

Zur Behütung des Kindeswohls:

- Allen nach einer Embryospende geborenen Kindern ist die Möglichkeit der Nachverfolgbarkeit der eigenen genetischen Herkunft garantiert. In einem zentralen notariell geführten Register werden die Daten von Spenderin und Spender mit der entsprechenden Geburtsurkunde dokumentiert.
- Ab dem 16. Lebensjahr ist für jedes „Spenderkind“ der Einblick in die hinterlegten Urkunden möglich.
- Die gesetzlichen Vorgaben mit dem Verbot anonymer Samen- bzw. (analog) Embryonenspenden sind damit vollumfänglich erfüllt.
- Das Netzwerk berät gemeinsam mit den psychosozialen Beratungsstellen vor der Durchführung einer Embryoübertragung die Wunscheltern dahingehend, Information und Aufklärung des Kindes über seine Herkunft durch Embryospende frühzeitig und altersgemäß vorzunehmen.
- Selbstverständlich liegt die Entscheidung darüber in den Händen der erziehungsberechtigten Eltern. Wie die Aufklärung erfolgt, wird den Eltern überlassen, eine psychologische Begleitung wird angeboten. Ebenso sollte die Kontaktaufnahme der Spenderkinder mit den genetischen Eltern psychologisch begleitet stattfinden.

Das Netzwerk sieht sich in seiner aktuellen Praxis und in seinen bestehenden Statuten auch durch die Stellungnahme des deutschen Ethikrates zur Embryospende bestätigt.

Weitergehende Forderungen des Ethikrates an den Gesetzgeber müssen erst noch in einem gesetzgeberischen Prozess realisiert werden. Notwendig und sinnvoll ist sicherlich die Abgrenzung der Verantwortlichkeit von Spender- und Empfängerpaaren gegenüber dem geborenen Kind.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Mitglieder des Netzwerkes Embryonenspende überzeugt, Netzwerk Embryonenspende bestehende gesetzliche Regelungen vollumfänglich einzuhalten.